

## **Masernschutzgesetz gilt seit März 2020**

### **Verlängerung der Frist für bereits Beschäftigte bis 31. Dezember verlängert**

Seit das Masernschutzgesetz im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist, müssen ab 1. März 2020 alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertagesstätte bzw. in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen. Das Gleiche gilt u. a. für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind (siehe Beitrag dens 3/2020).

Seitdem gilt für Zahnarztpraxen: Ab dem 1. März 2020 eingestelltes medizinisches Praxispersonal muss einen ausreichenden Impfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nachweisen. Der Arbeitgeber muss daher vor einer Neueinstellung den Impf- bzw. Immunitätsstatus überprüfen und dokumentieren. Kann der Einzustellende diesen Nachweis nicht erbringen, darf er nicht beschäftigt werden.

Für Mitarbeitende, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits beschäftigt waren, galt eine Frist zum Nachweis des Impf- bzw. Immunitätsstatus bis zum 31. Juli 2021.

Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regeln vom 29. März 2021 (BGBl. I, Nr. 12) wurde § 20 Abs. 10 und 11 des Infektionsschutzgesetzes dahingehend geändert, dass für Kinder, die bereits am 1. März 2020 einen Kindergarten oder Schule besucht haben, sowie für Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen die Nachweisfrist vom 31. Juli 2021 auf den 31. Dezember 2021 verlängert wurde. Die entsprechende Internetseite [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de) wurde ebenfalls entsprechend angepasst.